

Bescheinigung
über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2008-11
Klasse E

Dem Unternehmen Bauunternehmung Gebr. Echterhoff GmbH & Co. KG

wird für den Schweißbetrieb in 49492 Westerkappeln, Industriestraße 9

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7, EN 13001
DIN 19704

Schweißprozesse 111 Lichtbogenhandschweißen
114 Metall-Lichtbogenschweißen mit Fülldrahtelektrode ohne Schutzgas
135 Metall-Aktivgasschweißen mit Massivdrahtelektrode
783 Hubzündungs-Bolzenschweißen mit Keramikring

Grundwerkstoffe S235 - S355 gem. DIN EN 10025 und Bauregelliste

Erweiterungen/Einschränkungen keine

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson** Lars Andreas Koßmann, geb. am 16.10.1986,
(Name, Vorname, Geburtsdatum, IWE
Qualifikation)

Vertreter entfällt
(Name, Vorname, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Bemerkungen Zur Unterstützung der Schweißaufsicht wird benannt:
Horst Beckemeyer, geb. am 19.04.1960, SFM
Axel Geselbracht, geb. am 03.08.1972, EWT

Gültigkeitszeitraum vom 01.03.2020 bis 28.02.2023

Bescheinigungs-Nr. 2020 732 0017/E

ausgestellt am 17. März 2020

GSI - Gesellschaft für Schweißtechnik
International mbH
Niederlassung SLV Hannover

Leiter der Prüfstelle
(Name, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



[Signature]
Dipl.-Ing. Schnoy

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen der Schweißverfahren oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Schweißbetrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Verteiler:

1. Antragsteller
(Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. Zuständige EBA-Außenstelle
(nur bei Ril 804)
4. z.d.A.